

Amtsblatt

Nummer 26
 71. Jahrgang
 Montag, 22. Juni 2015
 Einzelpreis 1,40 €

Umlegung „Schwabelweis-Nord“ Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans für den sog. Teilabschnitt 4 „Westlich der Michelerstraße“ des Umlegungsgebietes (Inkrafttreten des Umlegungsplans gemäß § 71 BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für den Teilabschnitt 4 „Westlich der Michelerstraße“ des Umlegungsgebietes „Schwabelweis-Nord“ auf Grund der Beschlüsse vom 14. Februar 2014 den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Entsprechend der baulichen Entwicklung wird das anhängige Umlegungsverfahren in örtlich abgegrenzten Teilabschnitten durchgeführt. Der Teilabschnitt „Westlich der Michelerstraße“ des Umlegungsgebietes, der bisher unbebaut war, umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261. Der vorgenannte Abschnitt des Umlegungsgebietes wird im Süden durch die Donaustauer Straße, im Norden durch den künftigen Nordrand der geplanten öffentlichen Grünfläche und im Osten durch die bestehende Michelerstraße begrenzt. Im Einzelnen befinden sich im Teilabschnitt die einbezogenen Einlagegrundstücke mit den Flst.Nrn. 517/2, 518, 618 und 619 Gmkg. Schwabelweis.

Allen betroffenen Grundstückseigentümern und Rechtsinhabern des Teilabschnitts 4 „Westlich der Michelerstraße“ im Umlegungsgebiet wurden gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan durch Bescheid unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebietes werden durch die Aufstellung des Teilumlegungsplans nicht berührt.

Die Bekanntmachung der Einleitung der Umlegung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 2. Mai 1989 enthält die Aufforderung zur Anmeldung von nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen

Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist die mögliche Anmeldefrist hinsichtlich eventuell bestehender unbekannter Rechte an den im Teilabschnitt 4 behandelten Grundstücken mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Der Umlegungsplan für den vorbezeichneten Teilabschnitt 4 des Umlegungsgebietes ist am 8. Juni 2015 unanfechtbar geworden.

Der Neuzustand des Teilumlegungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände Ord.Nr. 1 Teil 4, 3 Teil 1, 3/1 und 3/7 vollständig in Kraft.

Aus dem Teilumlegungsplan, der aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis mit Anlagen besteht, geht der zukünftige Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die beteiligten Besitzstände und die genannten Einlagegrundstücke der bisherige Rechtszustand durch den im Teilumlegungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Der Grundstücken-neuzustand wird damit für die neugebildeten Grundstücke Flst.Nrn. 518, 618, 618/2, 618/3, 618/4, 618/5, 618/6, 618/7, 618/8, 618/9, 618/10 und 618/11 Gmkg. Schwabelweis mit den im Umlegungsplan ausgewiesenen Eigentumsverhältnissen gültig. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß

§ 74 BauGB durch die Stadt Regensburg -Umlegungsstelle- bei den zuständigen Behörden veranlasst. Der in Kraft getretene Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt – Bodenordnung - auf Zimmer Nummer 3.056 / III. Stock im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, in 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@Regensburg.de eingelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
 Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Regensburg, 16. Juni 2015

Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
 Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Straße 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A
15 E 041 – Maler- und Lackierarbeiten und Beschichtungen nach DIN 18363
15 E 042 – Straßenbau- und Erdarbeiten nach DIN 18317, 18318, 18300 - Bohrarbeiten nach DIN 18301 – Entwässerungskanalarbeiten nach DIN 18306

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

15 A 105 – Tischlerarbeiten: Fenster und Außentüren nach DIN 18355, 18357 und 18361

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Straße 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.